

gewerbeerlaubnisse@stadt-gl.de

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe (Ausschank alkoholischer Getränke)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie beabsichtigen, bei uns einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (Konzession) gemäß § 2 des Gaststättengesetzes (GastG) zu stellen. Um prüfen zu können, ob die Erlaubnis erteilt werden kann oder ob evtl. Versagungsgründe im Sinne von § 4 GastG vorliegen, ist es erforderlich, dass Sie nachstehende Unterlagen beantragen bzw. hier vorlegen.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (GbR und KG)

- **Ausgefüllten Antrag**
- **Pacht; - bzw. Mietvertrag**
- **Personalausweis**
 - (Bei Nicht-EU-Bürgern) zusätzlich Meldebescheinigung und
 - (Bei Nicht-EU-Bürgern) Aufenthaltserlaubnis die zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit berechtigt
- **Bauzeichnungen (Grundriss) der Betriebsräume**
Sofern diese hier nicht bereits vorliegen
- **Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer**
Unterrichtungsnachweis nach dem Gaststättengesetz
(Des Ortes, in dem Sie in den letzten drei Jahren gewohnt haben)
- **Führungszeugnis**
(Bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
(Bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**
(Bei dem zuständigen Finanzamt einzuholen)
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse**
(Bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- **Nachweis nach dem Infektionsschutzgesetz**
(Für Sie und alle in der Küche tätigen Personen bei dem Gesundheitsamt einzuholen)
- **Auskunft aus der Schuldnerkartei (Vollstreckungsportal)**
- **Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts**
(Des Ortes, in dem Sie in den letzten drei Jahren gewohnt haben)
(Sie erhalten diese Unterlagen beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht)

gewerbeerlaubnisse@stadt-gl.de

Bei Kapitalgesellschaften (GmbHs / AGs / UG / Limited)

(Müssen für die Rechtsvertreter wie z.B. Geschäftsführer bzw. Vorstand auch wie die oben genannten persönlichen Unterlagen vorgelegt werden).

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
(Für die Kapitalgesellschaft)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
(Für die Kapitalgesellschaft)
- Auskunft aus der Schuldnerkartei
(Für die Kapitalgesellschaft)
- Aktuellen Handelsregistrauszug
(Bei Neugründungen der Gesellschaftsvertrag)

Die Entscheidung und Prüfung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist gebührenpflichtig und berechnet sich nach Verwaltungsaufwand zwischen 100 Euro – 3500 Euro.

Vorläufige Gaststättenerlaubnis

Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis gem. § 11 GastG ist nur möglich, wenn es sich um eine unmittelbare (Karenzzeit 3 Monate) und unveränderte Übernahme eines vorher genehmigten Betriebes handelt. Hierfür fällt zusätzlich eine Gebühr von 100,00 € an. **Die Gebühren sind mit Antragsstellung zu entrichten.** Die Erteilung der vorläufigen Erlaubnis erfolgt unabhängig der Zuverlässigkeitsprüfung. Das heißt die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis führt nicht zwangsläufig zur Erteilung der endgültigen Erlaubnis.

Mit Beginn des Gewerbes ist eine Gewerbeanzeige zu erstatten. Die Gebühr hierfür beträgt 26,00 €.

Die Neuerrichtung von Gaststätten (auch eine Umnutzung vorhandener Räume) ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig.

Sofern öffentliche Verkehrsfläche für Zwecke der Außengastronomie genutzt werden soll, ist für die Nutzung dieser Fläche eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.